

Nachtrag zu den Gedanken über eine neulich ausgestreute Druckschrift: Abriss des Rechts der Mecklenburgischen Land-Stände gegen die von den Durchlachtigsten Herren Herzögen nachzusuchende Verleihung eines unbeschränkten Privilegii De Non Appellando

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1779

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn878746552>

Druck Freier  Zugang



No.
62.

M. 69.¹⁻²

M. 1052⁸

Nachtrag
zu den
Gedanken

über eine neulich ausgestreute Druckschrift:
Abriß des Rechts der Mecklenburg-
schen Land-Stände

gegen die von den
Durchlachtigsten Herren Herzögen
nachzusuchende Verleihung
eines unbeschränkten

**PRIVILEGII
DE NON APPELLANDO.**



1779.

1779

in dem

Handbuche

der Kunst und Wissenschaften

der Naturgeschichte

des Menschen

von dem

Verfasser

ausgegeben

von dem


Verleger

DE NON APPELLANDO.



1779



 Um in den Gedanken über eine neulich ausgestreute
Druckschrift: „Abriß des Rechts der Mecklenburgschen
Land: Stände gegen die von den Durchlachtigsten Her:
ren Herzögen nachsuchende Verleihung eines unbeschränkten Privi:
legii de non appellando,“ den Satz zu erläutern, daß weder
das Daseyn der Land: Stände in einem teutschen Staat, noch auch
ihr Bezug auf alte Privilegien, Fürstliche Reversalen, und Landes:
Grund: Gesetze, welche den Appellationen an die Reichs: Gerichte
den freyen Lauf in gewisser Ordnung versichert hätten, die Landes:
Herren einer Kayserlichen Begnadigung mit dem Privilegio de
plane non appellando nicht unfähig machen, vielweniger Ihre
Kayserlichen Majestät je die Hände binden können, Ihre allerhöchste
Macht: Vollkommenheit durch Verleihung eines solchen Privilegii
dennoch auszuüben, habe ich mich besonders auf den Vorgang in
den Herzogthümern Jülich und Berg, als auf ein klares,
völlig ähnliches und unwiderlegliches Beyspiel, berufen.

Man sehe daselbst S. 14. und 34.

Ich mögte nicht gerne auch nur den Schein des Verdachts
auf mich laden, als ob ich dort etwas angegeben hätte, das sich der
Wahrheit nicht gemäß verhielte, oder doch auf die Mecklenburgsche
Ritterschaft und die Herzogliche Erb: unterthänige Stadt Rostock nicht
allerdings passete. Dies veranlasset mich von der Verfassung
und den Schicksalen der Jülich: und Bergschen Land:
Stände hier noch eine kurze aber richtige historische Vorstellung

H 2

nach,

nachzutragen. Die mehresten darin vorkommenden Umstände sind aus dem Impresso: „Ausführliche Deduction der Jülich-„Bergischen Land-Stände Freyheiten, Privilegien, 2c.“ genommen. Wer diese Druckschrift nicht hat, den verweise ich auf ein bekannteres Buch, Pütters historisch-politisches Handbuch von den besonderen Teutschen Staaten, 1. Th. S. 458-487. Der Name dieses grossen, die Wahrheit über alles liebenden Publicisten, kann einem jeden hiebey schon hinlängliche Gewähr leisten.

Die Land-Stände der Herzogthümer Jülich und Berg, welche aus Ritterschaft und Städten bestehen (a), sind seit Jahrhunderten in einen unauflöselichen Bund vereinigt, und haben a 1451, und weiter in der Folge, unterschiedene Unionen errichtet, dürfen sich aber keiner anderen, als der vom Jahr 1496 bedienen (b).

Sie haben mit ihren Landes-Herren, aus dem Hause Pfalz-Neuburg, wegen angeblich beeinträchtigter Freyheiten, langwierige Proceffe beym Kayser und bey den Reichs Gerichten geführt, Kayserliche Protectoria, Mandata cassatoria, Rescripte und Besitzergewinnungen ausgewürket (c), auch landesherrliche Vergleiche und Reserfallen in den Jahren 1649, 1652, und 1688 erhalten (d).

Insbefondere sind von den Landes-Herren mit ihnen a. 1672 und 1675 die beyden Landes-Grund-Gesetze der Herzogthümer Jülich und Berg in ihrer Landes-Verfassung, der Haupt-Recess (e)

(a) Pütter, a. W. S. 458. 459.

(b) Haupt-Recess 1672. Art. 3. Erläuterungs-Recess 1675. Art. 3.

(c) Pütter, a. W. S. 459. 460. 461.

(d) Deduction der Land-Stände. S. 28, 32, 36, 38.

(e), und der Declarations- und Erläuterungs-Recess (f), errichtet worden, bey denen am Schluffe alle die Versicherungen und Entfugungen befindlich sind, die man dergleichen Acten jederzeit anzuhängen pfleget: Recesse, welche der Kayser, *prævia causae cognitione*, in allen Puncten confirmiret, und der Kayserliche Reichshof Rath als „eine *sanctionem perpetuam et legem pragmaticam patriae*“ wiederholt erkläret und angewiesen hat (g).

In dem Erläuterungs-Recess vom Jahr 1675, ist zu dem in dem Haupt-Recess de a. 1672 gleich anfangs bestätigten Grund-Satz, daß der Erb- und Landes-Fürst bey dem freyen Exercitio der Landes-Fürstlichen Regalien und Territorial-Gerechtfame sich selbst gegen jedermann zu handhaben befugt sey (h), ausdrücklich die Erklärung hinzugekommen, daß die Erkenntnisse der höchsten Reichs-Gerichte darüber nicht ausgeschlossen seyn sollen (i).

Auch hat man darinn alle vorige Privilegien, Freyheiten und gute Gewohnheiten den Land-Ständen, so viel sie deren in Besiß haben, mit Einrückung verschiedener Stellen aus dem Vergleich vom Jahr 1649, feyerlichst bestätiget (k).

Die Jülich- und Bergschen Land-Stände sollen alle Jahre wenigstens einmal zum Land-Tage berufen werden (l). Sie mögen darneben, wo und so oft es ihnen gefällt, nach gemachter blossen An-

U 3

zeige

(e) Ebendas. S. 3. u. f.

(f) Ebendas. S. 14 — 24.

(g) Hofers merkwürdige R. H. Rath's Conclusa, Tom. II. S. 611.

(h) Haupt-Recess. S. 3.

(i) Erläuterungs-Recess. S. 14.

(k) Ebendas. S. 16.

(l) Haupt-Recess. Art. 18.

zeige an den Landes: Herrn, im Lande zur Berathschlagung zusammen kommen (m); ja sie dürfen auch aufferhalb Landes, in der freyen Reichs: Stadt Cölln, besondere Zusammenkünfte halten (n).

Reichs: und Crais: Steuern, auch Cammer: Zieher und Garnisons: Kosten, verwilligen sie auf offenem Land: Tage, und über das verwilligte Quantum darf der Landes: Herr nichts ausschreiben (o).

Die bewilligten Contributionen werden zwar in des Landes: Fürsten Namen ausgeschrieben, und dessen Beamten und Bediente bringen sie ein: Aber sie müssen selbige an die von den Land: Ständen ernannte Pfennigmeister abliefern (p).

Ist Krieg zu führen, so muß die Frage, wie? auf Landtägen in Ueberlegung gezogen werden: Und Allianzen darf der Fürst nicht anders schliessen, als mit Zuziehung einiger vereideten Land: begüterten (q).

Die Abbürdung landesfürstlicher Schulden haben die Stände oft übernommen, und zu Einlösung der verpfändeten Cammer: Güter viele Tonnen Goldes, sonderlich in den Jahren 1668 und 1681, zusammen gebracht (r). Jedoch darf der Landesherr weiter keine Cammer: Güter, ohne der Stände Consens, veräußern, verpfänden oder verschenken (s), keine neue Zölle anlegen, keine Accise, ohne Mitwissen der Land: Stände, anordnen (t).

In

(m) Ebenderselbe. Art. 7.

(n) Erläuterungs: Recept. Art. 7.

(o) Ebenders. Art. 9.

(p) Haupt: Recept. Art. 14.

(q) Haupt: Recept. Art. 9. Erläuterungs: Recept. Art. 9.

(r) Deduction der Land: Stände. S. 38. 40.

(s) Haupt: Recept. Art. 17.

(t) Ebendas. Art. 16.

In beiden Herzogthümern soll in Justiz; Sachen so wohl überhaupt, als insbesondere so viel den Lauf der Appellationen an die höheren Landes: Dicasteria und an die Reichs: Gerichte betrifft, in Gemäßheit des Haupt: Recess vom Jahr 1672. Art. 11. und der Canceley: Proceß: Ordnung de a. 1661., verfahren werden. Und das letzte Privilegium de non appellando limitatum vom Jahr 1724 hatte die Appellations: Summe bey Berufungen an die Kayserlichen Reichs: Gerichte auf 2500 Goldgulden Haupt: Summe gesetzt (u).

Mehr will ich von den vielen vorzüglichen Gerechtsamen allerley Art, welche den Jülich: und Bergischen Land: Ständen, nach den von den Landes: Herren mit ihnen rechtsbeständig errichteten und von Kayserlicher Majestät hündigst bestätigten Vergleich, Recessen, Reversalen und Landes: Grund: Gesetzen, wirklich zustehen, jeko nicht anführen. In dieser Verfassung waren sie, als ihr Landes: Herr bey Unsers Kayfers Majestät ein Privilegium de plane non appellando erbat, und selbiges nicht allein erhielt, sondern auch den Erfolg sahe, dessen bey dieser Gelegenheit schon in mehr Schriften Erwähnung geschehen ist; daß nämlich die über solche Kayserliche Begnadigung bey dem Reichs: Hof Rath querulirende Jülich: und Bergische Land: Stände, unterm 21sten März 1766, mit dem Concluso finaliter abgefertiget wurden:

„Kayserliche Majestät finde sich durch wichtige Ursachen bewogen,
 „vermöge der allerhöchst Ihre zustehenden Kayserlichen Macht
 „Vollkommenheit es bey diesem Privilegio illimitato de non
 „appellando unabänderlich zu betreffen.“

Dies

(u) Esor Anfangs: Gründe des gemeinen und Reichs: Processes. S. 479.

Dies ist das sünastte Exempel einer Kayserlichen Verleihung des uneingeschränkten Appellations-Privilegii für teutsche Reichs-Lande, und ein sicherer Beweis sowohl von den allerhöchsten Gesinnungen unsers jetzt regierenden so gerechten als glorreichen Reichs-Oberhauptis über diesen Punct, als auch von dem Erachten seines Kayserlichen Reichs-Hofraths; bey welchem noch jcho nicht wenize hohe Mitglieder, die an jenem Concluso Theil genommen haben, wirklich am Leben sind. Der gegenwärtige Fall mit den Herzogthümern Mecklenburg ist fast gerade der nämliche. Die Mecklenburgschen Land-Stände haben ähnliche, obgleich in vielen Stücken eingeschränktere, Privilegien, als die Land-Stände der Herzogthümer Jülich und Berg; Appellations-Freyheit an die höchsten Reichs-Gerichte, Reversalen, Landes-Vergleiche, Landesherrliche Versicherungen, Kayserliche Confirmationen. Die Durchlauchtigsten Herzoge zu Mecklenburg haben hingegen, in der von Kayserlicher Majestät ausgestellten Accessions-Acte zu dem Teschnischen Frieden über die im XVten Artikel stipulirete Begnadigung mit dem Privilegio de plane non appellando, das allerhöchste Kayserliche Wort, eben so wie es dort der Churfürst zur Pfalz über ein Jülich und Bergisches uneingeschränktes Appellations-Privilegium hatte. Aus jenem Vorgange lassen sich daher, zur Anwendung auf den gegenwärtigen, einige, wie ich glaube, ganz richtige Grund-Sätze folgern und annehmen,

1) Große Vorrechte und Privilegien, wenn auch ehem, bey Landesherrlicher Assurance derselben, zu Abbürdung Landes-Fürslicher Schulden Gelder bewilliget, mithin selbige

selbige, nach der Sprache im Abriß, gekauft wären (w), geben den Land-:Ständen keine Befugniß, der Kayserlichen Begnadigung ihrer Landes-:Herrn mit einem Privilegio appellationis illimitato zu widersprechen.

2) Eine in Verträgen und Grund-:Gesetzen begründete bisherige Landes-:Verfassung, nach welcher den Appellationen an die Reichs-:Gerichte der freye Lauf gebühret, und nur limitirte Privilegia de non appellando Statt gefunden haben, stehet weder dem Landes-:Herrn entgegen, wenn er ein illimitirtes Appellations-:Privilegium submitteet nachzusehen für gut findet, noch dem Kayser, wenn er, durch Verleihung desselben, die Jurisdiction der Kayserlichen Reichs-:Gerichte, in Ansehung der Berufungen aus einem solchen Lande, aufheben will.

3) Bey Ertheilung dieser Begnadigung nehmen Ihre Kayserliche Majestät weder auf die güldene Bulle, noch auf besondere Prärogativen des zu begnadigenden Landes-:Herrn,

B

Rück

(w) Zu einiger Erläuterung desjenigen, was in den Gedanken S. 6., über die Aeußerung im Abriß, als ob die Landesherrlichen Asscurations-:Reverse und die darinn versicherten Vorrechte, von den Mecklenburgischen Land-:Ständen erkaufte wären, zuletzt angemerkt worden, daß nämlich das vermeyntliche, etwa 300000 Rthlr. würtlich nur betragende Kaufgeld sich vielleicht schon längst bezahlt gemacht habe, kann der Umstand dienen. daß allein im gegenwärtigen Jahr, bey einem Todesfall, in der adelichen Familie der von Hahn, für mehr als drey-mahl hundert Tausend Rthlr. an Lehn-:Gütern für dieselbe erhalten worden sind, die darinn nicht geblieben wären, wenn nicht die dort angeführten Vorrechte in Ansehung der Lehnsfolge, aus der Gnade der Mecklenburgischen Landes-:Herrn, durch den Asscurations-:Reverse vom Jahr 1621, der Mecklenburgischen Ritterschaft wären verliehen und bestätiget worden.

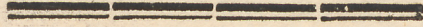
Rücksicht, sondern verfahren dabey lediglich nach Ihrer allerhöchsten Kayserlichen Macht, Vollkommenheit.

4) Wenn Allerhöchstdieselben Sich durch wichtige Ursachen, z. E. durch Ihr gegebenes Kayserliches Wort, dazu bewogen gefunden haben; so bleibt es bey solcher Kayserlichen Entschliessung, gesetzt auch, daß ehedem die Verleihung eines solchen Privilegii so gar wäre abgeschlagen worden. (x)

5) Der Widerspruch und die allerunterthänigste Verbitung von Seiten gesamter, sonst allerdings sehr privilegirter Land- Stände kann in gedachtem Fall bey unserm erhabenen Kayser keine Zurücknehmung der allerhöchsten Zusage bewirken, sondern es bleibt unabänderlich bey der versicherten Verleihung. Wie könnte denn bey Allerhöchst Ihrselben der Widerspruch und diejenige Verbitung jemals in den mindesten Betracht kommen, die nur der eine von den Mecklenburgischen, aus Ritter- und Landschaft bestehenden, Land Ständen, bloß die Ritterschafft, und von allen Herzoglichen Städten, vier und vierzig an der Zahl, nur die einzige Stadt Rostock, zu unternehmen sich haben

(x) Man sehe das Reichs-Hofraths-Gutachten und die Kaiserliche Resolution vom Jahr 1654, wodurch den Jülich- und Clevischen Landes-Herren, auf das Queruliren ihrer Land-Stände, die Hofnung zu Erhaltung eines höheren Appellations-Privilegii damals ganz benommen ward, in dem Abriß S. 10. Dem obgeachtet ist das Privilegium de plac non appellando für Eleve im Jahr 1746 und für Jülich und Berg im Jahr 1766 vom Kayser ertheilet.

ben beigegeben lassen? welche sich doch zum Gebrauch der gener-
ralen Benennung: Mecklenburgische Landstände, eben
so wenig legitimiren können, als wenig ein einzelner Mecklen-
burgischer Landbesitzer, oder eine einzelne Mecklenburgische
Land-Stadt, sich sub nomine colectivo der Mecklenburg-
schen Ritterschaft oder der Mecklenburgischen Landschaft,
zu geriren, befugt ist.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

